

Hof- und Fassadenprogramm in Solingen-Burg

Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Sanierungsgebiet Solingen-Burg

Präambel

Der Stadtteil Solingen-Burg ist auf Grundlage des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts seit 2015 in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Er zeichnet sich aufgrund der zahlreichen denkmalgeschützten und historischen Fachwerkhäuser durch ein besonders wertvolles städtebauliches Erscheinungsbild aus. In Oberburg besteht seit 1992 ein Denkmalbereich, in Unterburg wurde 2014 entlang der Eschbach- sowie der Müngstener Straße ein Denkmalbereich ausgewiesen, um die Bausubstanz zu erhalten und das charakteristische Gesamtbild zu schützen. Eine Vielzahl der historisch stadtbildprägenden Gebäude wurde oder wird bereits durch die Eigentümer(-innen) aufwändig in Stand gesetzt bzw. erhalten. An einigen Standorten ist es jedoch erforderlich, weitere positive Impulse für die Entwicklung des Stadtteils zu setzen, um Burg – neben den vorhandenen touristischen Funktionen – dauerhaft als Wohn- und Lebensstandort zu sichern. Neben den historisch bedeutsamen tragen auch die Gebäude jüngerer Bauzeit entlang der Hauptzufahrtsstraße Wermelskirchener Straße sowie der für den Wander- und Fahrradtourismus ausgewiesenen Hasencleverstraße entscheidend zu einem attraktiven Gesamtbild des Stadtteils bei.

Um das städtebauliche Erscheinungsbild des Stadtteils sowie dessen Image zu verbessern legt die Stadt Solingen im Rahmen des vom Rat der Stadt Solingen im Dezember 2015 beschlossenen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes für Burg ein Hof- und Fassadenprogramm auf. Das Programm bietet die Möglichkeit, Eigentümer(innen) bei der Aufwertung ihrer Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen/Vorgartenbereiche finanziell und beratend zu unterstützen und das Erscheinungsbild des Ortsteils zu erhalten und stadtgestalterisch aufzuwerten.

Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm dargestellt.

Die vorliegenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen basieren auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen Punkt 11.2 vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V A 1 – 40.01 – vom 7. März 2017.

1. Fördergrundlagen und Förderziel

- 1.1 Gemäß den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung der Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes erfolgen. Hierbei können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen inkl. Vorgartenzonen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern, aber auch die Wiederherstellung und Sanierung privater Bruchsteinmauern und Einfriedungen gefördert werden.
- 1.2 Das Ziel der städtebaulichen Förderung der genannten Maßnahmen besteht darin, das Erscheinungsbild des Stadtteils Solingen-Burg nachhaltig aufzuwerten. Der Stadtteil soll sich so unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einem lebendigen Ort entwickeln, der für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit und somit für Bewohnerschaft und Besucher gleichermaßen attraktiv ist.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Förderung erfolgt nur in einem abgegrenzten Teilgebiet des vom Rat der Stadt Solingen gemäß § 142 BauGB festgelegten Sanierungsgebiet (siehe Ratsbeschluss vom 22.09.2016, Vorlage Nr. 1950/2016). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Siedlungsbereich von Unterburg und größere Teile von Oberburg rund um das Schloss Burg und die Wermelskirchener Straße.
Der Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms in Unterburg umfasst damit zum einen das Gebiet der Denkmalebereichssatzung entlang der Eschbachstraße, des Mühlenendamms und der Schlossbergstraße sowie die Straßenzüge Müngstener Straße und Lehmkuhle. Zum anderen wird auch das Gebiet rund um die Hasencleverstraße aufgrund seiner Außenwirkung als Ankunftsort und als Wegeverbindung für Wander- und Fahrradtouristen unter Berücksichtigung des dort bestehenden Erneuerungsbedarfes der überwiegend aus den 1960er-/70er-Jahre stammenden Wohngebäude miteinbezogen.
In Oberburg konzentriert sich der räumliche Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms unter anderem auf das Gebiet der Denkmalebereichssatzung rund um das Schloss Burg mit seinem Schlossplatz und dem nahegelegenen Steinweg. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich auf weite Teile der Wermelskirchener Straße und den oberen Bereich der Burgtalstraße. Begründet wird diese Abgrenzung mit dem bestehenden Erneuerungsbedarf bei zahlreichen Immobilien sowie der erwarteten Außenwirkung dieses Straßenzuges in Bezug auf Besucher und Durchgangsverkehr. So ist die Wermelskirchener Straße die einzige Durchgangsstraße in Oberburg und dient gleichzeitig als Wegeverbindung zwischen diversen Parkplätzen und Schloss Burg.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Fördergegenstand sind ausschließlich Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen. Hierzu gehören Maßnahmen der Gebäude- und Fassadengestaltung an Außenwänden und Dächern sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen einschließlich der Wiederherstellung und Sanierung von Bruchsteinmauern und sonstigen Einfriedungen. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohn- und Lebenssituation sowie des historischen Ortsbilds von Solingen-Burg beitragen.
- 3.2 Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn und anteilige Nebenkosten (z. B. fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste und Ähnliches). Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Baustelleneinrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für die eigentliche Baumaßnahme (z. B. den Neuanstrich oder Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung) stehen.
- 3.3 Förderfähig sind Maßnahmen an Fassaden, Giebeln, Dächern, Brandwänden und Grundstückseinfassungen (Mauern und Einfriedungen) sowie Maßnahmen auf Hof- und (Vor-) Gartenflächen, insofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind oder ihre öffentliche Zugänglichkeit langfristig sichergestellt ist. Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich:
- a) Restaurierung und Neuanstrich von Fassaden, Mauern und Einfriedungen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Reinigung, Verputzen etc.) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, die Neugestaltung von Fassaden, die Reinigung von Sichtmauerwerk sowie fassadenprägenden Elementen, wie z. B. Fassadenornamenten (z. B. Stuck und Ähnliches), die Aufbereitung von Fensterrahmen und Eingangstüren etc.,
 - b) Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung der ursprünglichen Putz- und Fenstergliederungen,
 - c) Beseitigung stadtbildstörender Anlagen und Bauteilen an Gebäuden (z. B. der Abbruch von Mauern und Werbeanlagen),
 - d) Lichtinstallationen an stadtbildprägenden Fassaden auf Grundlage eines gebäudespezifischen und mit der Stadt Solingen abgestimmten Lichtkonzepts,
 - e) Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung oder Begrünung einsehbarer Dachflächen, zur Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der jeweiligen Flächen,
 - f) Maßnahmen zur Gestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen inkl. Müllabstellanlagen,
 - g) Maßnahmen, die der Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit der jeweiligen Hof- und Gartenflächen dienen,
 - h) Vorbereitende Maßnahmen zur Hof- und Gartenflächengestaltung wie bspw. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
 - i) Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens mit dem Ziel einer gärtnerischen Nutzung sowie gärtnerische Gestaltungsmaßnahmen zum Beispiel zur Nutzung der jeweiligen Flächen als Gärten oder Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
 - j) Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

- 3.4 Maßnahmen werden mit Vorrang gefördert, wenn
- a) das Gebäude städtebaulich, geschichtlich oder künstlerisch bedeutend ist,
 - b) im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine aufwertende Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird,
 - c) mehrere Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke/Objekte die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen und dies zu einer Kostenersparnis führt.
 - d) die Zugänglichkeit neu gestalteter Freiflächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht wird.
- 3.5 Um die Eigentümer(innen) bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht ein erfahrene/r Architekt/(in) zur Verfügung, die/der eine aktivierende Anschubberatung durchführt. Diese kann sich zum Beispiel auf die Art und den Umfang der gewünschten Maßnahmen, die Beratung zu energetischen Aspekten und die Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.

4. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Maßnahmen, die eine rentierliche und substanzielle Aufwertung der Immobilie darstellen und insofern nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, energetische Gebäudesanierung) gefördert werden können. Eine rentierliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die mit ihr verbundenen Kosten zumindest anteilig auf Dritte umgelegt werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verknüpfung verschiedener Förderprogramme im Sinne einer auf Teilmaßnahmen bezogenen Förderung ist jedoch möglich.
- b) Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Solingen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags zu werten. Planungen sind hiervon ausgenommen.
- c) Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missetände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können.
- d) Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder anderen Vorschriften widersprechen oder die durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird¹.
- e) Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- f) Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher, baurechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften und Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat.
- g) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen, baurechtlichen oder nachbarrechtlichen Auflagen und Vorschriften entgegenstehen.
- h) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen und Gestaltungsgrundsätzen der vorliegenden Richtlinie entgegenstehen.

¹ Zum Beispiel keine Förderung von Maßnahmen an Vergnügungsstätten.

- i) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Eigentümers zurückzuführen sind.
- j) Ausschließliche Reparaturarbeiten, die keine gestalterische Aufwertung im Sinne der unter Abschnitt 5 genannten Gestaltungsgrundsätze bewirken.
- k) Kosten, die für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen anfallen.
- l) Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- m) die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen (einschließlich Carports und Garagen),
- n) Maßnahmen zur Errichtung von Außenwerbungsanlagen,
- o) besonders aufwendige künstlerische Installationen und gärtnerische Anlagen, wie z. B. Skulpturen oder Brunnen,
- p) die Gestaltung und der Ausbau von Lichthöfen,
- q) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugsfertigkeit weniger als 10 Jahre seit Antragstellung zurückliegt,
- r) Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen,
- s) Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden,
- t) in Eigenleistung erbrachte Arbeitsleistungen.

5. Gestaltungsgrundsätze

- 5.1 Die Maßnahme muss zu einer sichtbaren und nachhaltigen Verbesserung der Gebäude, Hofflächen-, (Vor-) Gartengestaltung und damit zu einer erkennbaren Aufwertung des Ortsbildes beitragen.
- 5.2 Vor allem bei baukulturell wertvollen Gebäuden müssen die Aufwertungsmaßnahmen der architektonischen Gestaltung des jeweiligen Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. In diesem Zusammenhang ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, sodass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden.
- 5.3 Bei der Neu- oder Umgestaltung muss in Bezug auf die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dabei müssen Werkstoff und Farbgebung die Bebauung in der engeren Umgebung berücksichtigen. Die Fassadengestaltung muss sich folglich in die Umgebung einfügen, damit Einzelmaßnahmen zueinander passen und die jeweilige Straße in einem stimmigen Gesamtbild erscheint.
- 5.4 Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf nicht durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- 5.5 Werbeanlagen an geförderten Fassaden haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden sowie dem Maßstab des jeweiligen Straßen- beziehungsweise Platzraums unterzuordnen. Bereits bestehende Werbeanlagen können hiervon ausgenommen werden. Dabei sind Werbeanlagen nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des

Anbringungsorts ist auf die Fassadengliedernden Elemente Rücksicht zu nehmen. Die Anbringung der generell nicht förderfähigen Werbeanlagen² ist auf das Erdgeschoss zu begrenzen.

- 5.6 Die Regelungen der Denkmalbereichssatzungen für Unterburg und Oberburg sind neben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind EigentümerInnen (natürliche und juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte des jeweiligen Eigentums.

7. Förderbedingungen

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter den folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Die Maßnahmen müssen hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Hof- und Gartenfläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- b) Die Maßnahmen folgen ausnahmslos den Gestaltungsgrundsätzen gem. Nr. 5 dieser Richtlinien sowie den Festsetzungen des jeweiligen Bewilligungsbescheids nach Nr. 10.4.
- c) Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen/Vorgartenbereichen müssen stad ökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert erkennbar und nachhaltig verbessern.
- d) Mit den Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- e) Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen sowie Vorgartenzonen muss die Nutzungsmöglichkeit für die jeweiligen Mieter sowie die Zugänglichkeit oder zumindest die Einsehbarkeit der Flächen für Dritte gesichert sein.
- f) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt Solingen eine Zweckbindung festgesetzt. Danach muss für die geförderten Maßnahmen und die neu hergerichtete Nutzung einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze eine 10-jährige Zweckbindungsfrist gewährleistet sein.
- g) Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Demzufolge ist gemäß § 559 BGB der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel bezuschusst wurde, nicht umlagefähig, sodass eine Umlage dieser Sanierungskosten nicht zulässig ist.

² Siehe oben Artikel 4 n), Genehmigungspflicht ist zu beachten, Beratung durch Stadtplanung möglich

- h) Für eine Mittelbewilligung ist die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Zielen und Regelungen der Denkmalpflege und den Inhalten der Denkmalbereichssatzung erforderlich.
- i) Eine konkrete Maßnahme wird pro Immobilie nur einmal gefördert.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.
- 8.2 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 8.3 Zuwendungsfähig sind entsprechend Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen 50 % der anerkannten Ausgaben.
- 8.4 Für die nach Nr. 3 dieser Richtlinien zuwendungsfähigen Maßnahmen wird bezogen auf die gesamte Ausgabesumme der anerkannten Kosten ein Zuschuss in Höhe von max. 40 % gewährt. Der Antragsteller muss insofern min. 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme selber tragen.
- 8.5 Der maximale Förderzuschuss pro Maßnahme und Immobilie beläuft sich auf insgesamt 25.000 Euro brutto.
- 8.6 Darüber hinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

10. Antragstellung und -verfahren

- 10.1 Die Anträge auf Fördermittel sind auf einem Formblatt beim Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung der Stadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen zu stellen. Im Bedarfsfall leisten Mitarbeiter des Stadtteilbüros Burg, des Stadtdienstes Stadtentwicklungsplanung und auch der Stadtteilarchitekt Hilfe bei der Formulierung der Anträge.
- 10.2 Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
 - a) Eigentüternachweis/Verwaltungsvollmacht,
 - b) Denkmalrechtliche Erlaubnis (bei Liegenschaften im Bereich einer Denkmalbereichssatzung oder bei Einzeldenkmälern),

- c) Lageplan im Maßstab 1:500,
 - d) Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) in einem angemessenen Maßstab³,
 - e) Entwurfsskizze in einem angemessenen Maßstab (Maßnahmen im Außenbereich) oder Gestaltungs- und Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden),
 - f) Fotos und textliche Dokumentation des aktuellen Zustands,
 - g) Evtl. erforderliche Genehmigungen,
 - h) Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß,
 - i) Nachweis von mindestens drei Angebotsanfragen und vergleichbare Kostenvoranschläge von der Handwerkskammer zugelassener Handwerksbetriebe,
 - j) Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggfs. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.
- 10.3 Die nach den vorliegenden Richtlinien eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Solingen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der weiteren Förderbestimmungen und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des in die Programmumsetzung eingebundenen Architekten.
- 10.4 Die Bewilligung erfolgt nach entsprechender Prüfung der eingereichten Unterlagen in Form eines Zuwendungsbescheids, der u.a. den Fördergegenstand und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 10.5 Außerdem sind in der Bewilligung der Beginn und das Ende der Maßnahme festgelegt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

11. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

- 11.1 Der Antragsteller hat der Stadt Solingen (Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Original-Rechnungsbelege der beauftragten Firmen beizufügen sind.
- 11.2 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Ergibt die vorgelegte Schlussabrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur,

³ Welcher Maßstab angemessen ist, bemisst sich anhand der geplanten Maßnahme und muss im Zweifel in Rücksprache mit dem Fördergeber geklärt werden. Für Fassadenmaßnahmen erscheint zum Beispiel ein Maßstab von 1:50 sinnvoll. Bei Hof- oder Gartengestaltungsmaßnahmen käme je nach Grundstücksgröße indes ein Maßstab von 1:100 oder 1:200 in Betracht.

wenn die Fassade bzw. die Hof- und Gartenflächen entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung der Planung mit der Bewilligungsstelle rechtzeitig abgestimmt wurde.

- 11.3 Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausbezahlt.
- 11.4 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind den Antragstellern zurückzugeben. Sie sind von den Antragstellern mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 11.5 Zuviel bezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

12. Behandlung von Verstößen

- 12.1 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder wenn er gegen die vorliegenden Richtlinien oder die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Auflagen verstößt.
- 12.2 Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Die Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

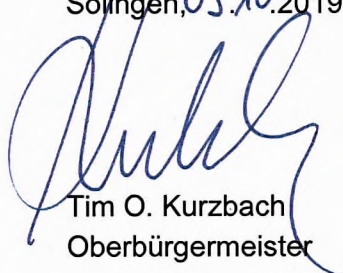
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadterneuerungsgebiet Solingen Burg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 03.10.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kurzbach', written over the printed name and title.

Tim O. Kurzbach
Oberbürgermeister